

2127 045

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Versäumnis-

VIII ZR 179/64

URTEIL

Verkündet am

10. Oktober 1966

Klett, Justiz-
hauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Gastwirts Uwe P. [REDACTED] in B. [REDACTED]/Ho. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- bisherige Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Prof. Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] -

gegen

die Kommanditgesellschaft Firma H. [REDACTED], Gaststätten-
Inneneinrichtungen Hermann O. [REDACTED], vertreten durch
den persönlich haftenden Gesellschafter Hermann O. [REDACTED]-
[REDACTED] in Ha. [REDACTED], A. [REDACTED] St. [REDACTED]weg [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Oktober 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter Artl, Dr. Mezger, Mormann und Braxmaier für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 19. Juni 1964 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 19. Juni 1964 ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Die Revisionssumme ist erreicht. Der Termin zur mündlichen Verhandlung vom 10. Oktober 1966 ist dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am 30. Juni 1966, somit unter Wahrung der Frist des § 217 ZPO, bekannt gemacht worden (§ 555 ZPO). In der Revisionsverhandlung ist der Beklagte aber nicht vertreten gewesen.

Dem Antrag der Klägerin, die Revision durch Versäumnisurteil zurückzuweisen, ist daher gemäß §§ 330, 557 ZPO stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 3 ZPO.

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Mezger

Mormann

Braxmaier

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

